Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 4.

(No. 917.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten Januar 1825., wegen einer Präklusions-Frist rücksichtlich der Zahlung der Reduktions-Ausfälle an den Gnaden-Gehältern der Militair-Pensionaire.

Auf den Bericht des Departements für die Invaliden vom 29sten v. M., will Ich Mich damit einverstanden erklären, daß Behufs der von Mir befohlenen Zahlung der Reduktions-Ausfälle an den Gnadengehältern der Militair-Pensionaire, die unbekannten Erben der letzteren zur Angabe ihrer Ansprüche öffentlich und unter der Verwarnung aufgerufen werden, daß nach Ablauf einer neunmonatlichen Frist, vom Tage der Bekanntmachung, die Präklusion gegen sie unfehlbar eintreten werde. Ich beauftrage das Krieges-Ministerium, dem gemäß zu verfügen.

Potsdam, den 3ten Januar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Kriegesministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 2ten April 1825.)

(No. 918.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten Februar 1825., betreffend die im Großherzogthum Posen aufgehobene Verpflichtung, bei Rechtsstreitigkeiten den Sühne-Versuch vor dem Friedens-Gericht vorangehen lassen zu müssen.

Aus den, in Ihrem Berichte vom 5ten d. M. entwickelten Gründen, will Ich die, im §. 72. der Verordnung vom 9ten Februar 1817., betreffend die Justiz-Verwaltung im Großherzogthum Posen, den Parteien aufgelegte Verpflichtung, vor prozessualischer Einleitung einer Rechtssache ihre Gegner zum Versuche der Sühne vor das Friedensgericht vorzuladen, hierdurch aufheben und es der freien Entschließung der jedesmaligen Kläger überlassen, ob sie diesen Weg betreten, oder aber ihre streitige Angelegenheit unmittelbar vor den ordentlichen Richter bringen wollen.

Ich überlasse Ihnen, dem gemäß das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 8ten Februar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister v. Kircheisen.

(No. 919.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10ten Februar 1825., wegen der den minderjährigen Soldaten zu gestattenden Freiheit, ohne Zustimmung ihrer Eltern, nach geleisteter dreijähriger Dienstzeit, fortdienen zu können.

Es kommen wiederholentliche Beschwerden darüber zu Meiner Kenntniß, daß die Eltern und Vormünder minderjähriger Soldaten, fast immer ihre Zustimmung verweigern, daß letztere nach Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht, noch ferner auf einige Jahre dienen und kapituliren dürfen. Bei der Verfassung Meiner Armee ist es aber unumgänglich nothwendig, das Fortdienen und Kapituliren auf jede mögliche Weise zu erleichtern und zu befördern, um bei den Truppen einen Stamm alt gedienter Soldaten zu erhalten, woraus die Beförderung zum Unteroffizier und Feldwebel erfolgen kann. In Erwägung nun, daß in der Regel die Einstellung eines jungen Menschen als Soldat mit dem vollendeten 20sten Lebensjahre erfolgt, und daß derselbe daher seine gesetzliche dreijährige Dienstpflicht mit dem vollendeten 23sten Lebensjahre abgeleistet hat, bestimme Ich hierdurch, daß der Soldat in Bezug auf seine freiwillige Entschließung im stehenden Heere noch fortdienen zu wollen, als großjährig zu betrachten, und mithin die Zustimmung seiner Eltern und Vormünder hierzu nicht weiter erforderlich ist. Sie haben diesen Beschluß durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß bringen und danach verfahren zu lassen.

Berlin, den 10ten Februar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Kircheisen, v. Schuckmann und v. Hake.

(No. 920.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 12ten Februar 1825., wegen Abtragung der von den Grundbesitzern an die Westpreußische Landschaft noch rückständigen Zinsen.

Im §. 10. des Gesetzes vom 12ten Oktober 1818., ist vorbehalten, auf den Antrag der Westpreußischen General-Landschafts-Direktion, wegen der reglementsmäßig gefaßten oder zu fassenden Beschlüsse, zur Wiederherstellung und Aufrechthaltung des landschaftlichen Kredits, diejenigen Maaßregeln zu bestimmen, die mit der beabsichtigten Erhaltung der Grundbesitzer bestehen können. Diesem gemäß ist durch die Verordnung vom 13ten Dezember 1821. die Nachsicht, die in Beziehung auf die Zinsen-Rückstände bis zum Johannis-Termin 1815. für zulässig erachtet werden konnte, bis zum Weihnachts-Termin 1824. bewilligt, und vorbehalten, mit Ablauf dieses Zeitpunkts nach Lage der Umstände zu bestimmen, ob und in welcher Art die Abtragung der Zinsen-Rückstände beschleunigt werden solle.

Da Ich inzwischen durch die Berichte der Behörden die Ueberzeugung erlangt habe, daß es den Grundbesitzern unter den gegenwärtigen Umständen unmöglich falle, neben der Entrichtung der laufenden Zinsen, die Abzahlung der Rückstände in einem erweiterten Maaße fortzusetzen, und da die noch rückständigen Zinsen vom $\frac{\text{24sten Dez. 1808.}}{\text{24sten Juni 1815.}}$ unter den Bestimmungen der Verordnung vom 13ten Dezember 1821. erst in $13\frac{1}{2}$ Jahren getilgt seyn würden; so halte Ich es sowohl dem wesentlichen Interesse der Pfandbriefs-Gläubiger angemessen, als zur Erhaltung der Grundbesitzer nothwendig, folgende Festsetzungen zu erlassen.

1) Mit der Berichtigung der halbjährigen Zinsen für den Weihnachts-Termin 1808. hört die Zahlung der Zinsen an die Inhaber der Koupons für die Termine von Johannis 1809. bis Johannis 1815. durch die Landschafts-Direktionen vorläufig auf.

2) Dagegen soll die Realisation sämmtlicher rückständigen Koupons binnen 9 Jahren von Weihnachten 1824. bis dahin 1833. in der Art ausgeführt werden, daß jährlich der Neunte Theil der noch zirkulirenden Koupons, ohne Rücksicht auf den Realisations-Termin, eingelöst wird. Der landesherrliche Kommissarius hat sich für jeden Weihnachts-Termin davon, daß dieses geschehen sey, zu überzeugen, und solches auf seine Amtspflicht zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

3) Die Pfandbriefschuldner sind verpflichtet, ihre Reste bei Vermeidung der reglementsmäßigen Exekution nach und nach abzutragen, doch soll ihnen gestattet seyn, statt des baaren Geldes, einen rückständigen halbjährigen Koupon, ohne Rücksicht auf den Realisations-Termin desselben, in Zahlung zu geben.

4) Die

4) Die General=Landschafts=Direktion ist von Ihnen zu authorisiren, mit jedem einzelnen Schuldner ein besonderes Uebereinkommen, rücksichtlich der halbjährig abzutragenden Reste, abzuschließen, wobei sie zwar auf die Verhältnisse des Schuldners zu seiner Konservation Rücksicht zu nehmen, aber dahin zu sehen hat, daß die Reste bis zum Weihnachts=Termin 1833. berichtiget seyn müssen. Wo in einzelnen Fällen ein längerer Termin zur Erhaltung des Schuldners erforderlich ist, muß jederzeit die Zustimmung des landesherrlichen Kommissarius nachgesucht werden. Ich überlasse Ihnen hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 12ten Februar 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Schuckmann.

(No. 921.)

Tarif,

nach welchem das Pflastergeld in der Stadt Wiedenbrück erhoben werden soll. Vom 20sten Februar 1825.

1) Von einem angespannten Zugthiere:
   a) wenn das Fuhrwerk beladen ist .... Sechs Pfennige,
   b) wenn das Fuhrwerk unbeladen ist .... Zwei Pfennige,
2) von jedem Reit= und unangespannten Pferde .... Zwei Pfennige,
3) von einem Ochsen, einer Kuh oder einem Esel .... Ein Pfennig,
4) von Schweinen, Schaafen, Kälbern, Ziegen, die einzeln unter fünf Stück geführt werden, sind frei; von je fünf Stück aber .... Ein Pfennig.

Ausnahmen.

Pflastergeld wird nicht erhoben:

1) von Königlichen und den Prinzen des Königlichen Hauses gehörigen Pferden oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind;

2) von

2) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Kommando's beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen und von Offizieren zu Pferde im Dienst, ingleichen von den Fuhrwerken und Zugthieren, welche Kriegesvorspann leisten, und sich durch den Fuhrbefehl legitimiren;
3) von Königlichen Kuriers und von den der fremden Mächte, und von allen Post- und Postbeiwagen ohne Unterschied;
4) von Feuerlöschungs- und andern dergleichen Unterstützungsfuhren;
5) von Frohn- und Burgvest-, Kirchen- und Schulfuhren;
6) von sämmtlichen Einwohnern von Wiedenbrück, in sofern sie für sich und nicht für Eingesessene anderer Ortschaften Gegenstände transportiren;
7) von allen ledigen Rückfuhren, wenn solche an demselben Tage statt finden;
8) von allen nach den städtischen Mühlen hin- und von dort zurückgehenden beladenen und ledigen Fuhren;
9) von allen Fuhren und Pferden der Eingesessenen des Amts Reckenberg, insofern sie nicht Gegenstände transportiren, die nur durchgehen; die ledigen Rückfuhren sind auch in diesem Falle von der Abgabe befreit.

Strafen.

Wer sich der Erlegung des Pflastergeldes absichtlich entzieht, zahlt als Strafe das Vierfache der defraudirten Gefälle.

Gegeben Berlin, den 20sten Februar 1825.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Bülow. v. Schuckmann.

(No. 922.)

Tarif,

nach welchem das Wegegeld in der Stadt Lünen erhoben werden soll.

Vom 21sten Februar 1825.

1) Von einem angespannten Zugthiere:

a) wenn das Fuhrwerk beladen ist .... Ein Silbergroschen,

b) wenn das Fuhrwerk unbeladen ist .... Sechs Pfennige,

2) von jedem Reit= und unangespannten Pferde ..... Sechs Pfennige,

3) von einem Ochsen, einer Kuh oder einem Esel ꝛc. ... Vier Pfennige,

4) von einem Schweine, Schaaf, Kalb oder einer Ziege Einen Pfennig.

Ausnahmen.

Wegegeld wird nicht erhoben:

a) von Königlichen und der Prinzen des Königlichen Hauses Pferden oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind;

b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter oder Kommando's beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege und von Offizieren zu Pferde im Dienst, ingleichen von den Fuhrwerken und Zugthieren, welche Kriegesvorspann leisten, und sich durch den Fuhrbefehl legitimiren;

c) von Königlichen Kuriers und denen fremder Mächte, von reitenden Posten, desgleichen von leer zurückgehenden Postfuhrwerken und Pferden ohne Unterschied;

d) von Feuer=Löschungs= und Hülfs=Kreisfuhren;

e) von sämmtlichen Fuhren, Pferden und Vieh der Eingesessenen der Stadt Lünen, so wie von Allem, was auf Wagen und Pferden zu ihrer Konsumtion hereingebracht wird;

f) von den Fuhrwerken, Pferden und Vieh der Eingesessenen des Amts Lünen, nämlich Horstmar, Beckinghausen, Altenderne, Kump, Kirchderne und Hostede;

g) von den Fuhrwerken, welche Chausseebaumaterialien anfahren;

h) von den Fuhrwerken oder Pferden der beim Chausseewesen angestellten Beamten, daher auch der Landräthe innerhalb ihres Geschäftsbezirks.

Strafen.

Wer sich der Entrichtung der Abgabe vorsätzlich entzieht, erlegt als Strafe das Vierfache der defraudirten Gefälle.

Gegeben Berlin, den 21sten Februar 1825.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Bülow.

(No 923.)

(No. 923.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten März 1825., wegen Ermäßigung des Portosatzes für ausländisches Papiergeld und alle Kourshabende Papiere.

Auf Ihren Antrag vom 22sten v. M., will Ich die Portotaxe für Kourshabende Papiere dahin deklariren, daß nach §. 37. des Regulativs vom 18ten Dezember v. J. für ausländisches Papiergeld und alle Kourshabende Papiere, nach dem jedesmaligen Kourse in Preußisch Kourant, nicht ein Viertel, sondern ein Zehntel des Porto für Silbergeld (§. 32. des Regulativs) zu entrichten ist; auch genehmige Ich, daß Kourshabende Papiere in rekommandirten Briefen gegen die Brief-Portotaxe (§. 7. und §. 20. des Regulativs) unter der Bedingung mit der Reitpost befördert werden können, daß der Inhalt zwar ebenfalls richtig deklarirt werden muß, von der Post aber dafür keine Garantie geleistet wird.

Berlin, den 6ten März 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister General-Lieutenant Graf von Lottum und an den General-Postmeister von Nagler.